

Vorlage Nr.: 0118/2019
öffentlich

| Beratungsfolge | | Sitzungstermin | TOP | Status | Abstimmungsergebnis | | |
|----------------------|--------------|----------------|-----|--------|---------------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| Bauausschuss | Vorberatung | 19.11.2019 | | Ö | | | |
| Verwaltungsausschuss | Vorberatung | 27.11.2019 | | N | | | |
| Rat | Entscheidung | 05.12.2019 | | Ö | | | |

Lärmaktionsplan 2019 der Stadt Soltau

- Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Beschluss des Lärmaktionsplans

Anlagen:

1. Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und aus der Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange (nicht öffentlich)
2. Lärmaktionsplan 2019 der Stadt Soltau

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen, für das Stadtgebiet einen Lärmaktionsplan (LAP) gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzustellen (siehe Vorlage-Nr.: 139/2012). Der Lärmaktionsplan wurde nach Durchführung der öffentlichen Auslegung einschließlich eines Erörterungstermins vom Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 20.06.2013 beschlossen und anschließend veröffentlicht.

Die rechtlichen Grundlagen der Lärminderungsplanung sind nach § 47a-f Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BImSchG) geregelt und gehen auf die „Richtlinie 2002/49/EG“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zurück. Im Anschluss an die Lärmkartierung sind nach der EU-Umgebungslärm-Richtlinie Lärmaktionspläne zu erstellen, die Maßnahmen zur Minderung der Lärmproblematik enthalten. Die Lärmaktionsplanung ist ebenso wie die Lärmkartierung ein kontinuierlicher Prozess, der von der Europäischen Union mit einer fünfjährigen Fortschreibungsfrist verankert wurde.

Am 07.05.2019 billigte der Bauausschuss der Stadt Soltau die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wurde am 11.05.2019 in der Böhme-Zeitung bekannt gegeben. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde in der Zeit vom 13.05.2019 bis einschließlich 21.06.2019 öffentlich im Rathaus der Stadt Soltau ausgelegt. Am 20.05.2019 fand im Rahmen der öffentlichen Auslegung ein Erörterungstermin in der Bibliothek Waldmühle statt, der die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung bot. An diesem

Termin nahmen keine Bürger*innen der Stadt Soltau teil.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde redaktionell überarbeitet und um die Dokumentation der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergänzt. Das Ergebnis und die entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge sind aus der Synopse in Anlage 1 ersichtlich.

Mit Bekanntmachung des Ratsbeschlusses und der Veröffentlichung des Lärmaktionsplans im Internet wird das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans abgeschlossen. Weiterhin wird der Lärmaktionsplan 2019 der Stadt Soltau an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) gesendet. Der Landkreis Heidekreis hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben, sodass die im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen bisher nicht als ungeeignet bewertet wurden. Daher ist nach dem Beschluss mit dem Landkreis Heidekreis ein Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zu erarbeiten und abzustimmen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind Kosten verbunden. Entsprechende Aufwendungen wurden bereits 2018 im Teilhaushalt 61.1 dargestellt und nach 2019 übertragen, sodass diese weiterhin zur Verfügung stehen. Weitere Aufwendungen sind im Haushalt 2019 im TH 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt;

1. Aufgrund der Vorlage und des Vortrags der Verwaltung wird über die während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen, wie in Anlage 1 dargestellt, beschlossen.
2. Der Lärmaktionsplan der Stadt Soltau 3. Stufe wird in der vorliegenden Fassung, wie in Anlage 2 dargestellt, beschlossen.
3. Mit dem Beschluss des Lärmaktionsplans ist ein Maßnahmenkatalog der im Lärmaktionsplan beschriebenen Maßnahmen mit dem Landkreis Heidekreis zu erarbeiten und abzustimmen.